

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 08.11.2019, beschlossen am 07.11.2019, Beschluss Nr. 0052/2019
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 17.11.2019
in Kraft ab 18.12.2019

Beschlussvorlagen-Nummer: 0052/2019

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Name und Status des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.12.2014 offiziell gegründet und legitimiert. Er führt die offizielle Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe)“.
- (2) In der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängige und neutrale Interessenvertretung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) besitzt keinen rechtlichen Status im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) ist ehrenamtlich.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) setzt sich aus mindestens 5 und bis zu 20 Mitgliedern zusammen.

§ 2

Berufung und Amtszeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ab der 1. Sekundarstufe bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die vom Stadtrat berufen werden.
- (2) Die Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in der Stadt Schönebeck (Elbe) haben. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Stadtrates sein.
- (3) Als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Kinder und Jugendliche von jugendrelevanten Einrichtungen (z. B. Sekundarschulen, Vereinen, Kirchengemeinden, Feuerwehren, Jugendclubs und politischen Jugendorganisationen) vom Stadtrat berufen werden.
- (4) Voraussetzung für die Berufung in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) ist weiterhin eine schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen an den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) auf seine Berufung in den Kinder- und Jugendbeirat. Bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss diese Erklärung außerdem von den jeweiligen Personensorgeberechtigten mitgezeichnet sein.

- (5) Der Stadtrat stimmt über die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Schönebeck (Elbe) ab.
- (6) Soweit die maximale Anzahl der 20 Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung nicht erreicht ist, können bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Absätze 3 und 4 durch den Stadtrat noch weitere Mitglieder berufen werden. Gleiches gilt auch dann, wenn ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) ausscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) wird beendet, wenn ein Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) an den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) einreicht oder, wenn es Mitglied des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wird oder, wenn es das 27. Lebensjahr vollendet. Die Mitgliedschaft soll beendet werden, wenn ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Ort verlegt. Zur Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Abberufung des jeweiligen Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) durch den Stadtrat.

Darüber hinaus kann der Stadtrat in besonderen, schriftlich begründeten Ausnahmefällen auch auf Antrag der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates abberufen.

§ 3

Organisation und Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) wird von seinen Mitgliedern selbst organisiert und geleitet.
- (2) Die Mitglieder wählen den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe), der aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht, die jeweils mindestens 14 Jahre alt sind. Der Vorstand soll seine Aufgaben für die Dauer von 2 Jahren wahrnehmen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand ist gewählt, wenn er mindestens die Hälfte der Stimmen aller berufenen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten hat (qualifizierte Stimmenmehrheit).
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Quartal. Die Schulferien sind sitzungsfrei.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Scheidet ein Mitglied aus seiner Vorstandsfunktion aus, soll für den Rest des Wahlzeitraumes ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann innerhalb eines Monats eine außerordentliche Neuwahl des Vorstandes des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) erfolgen.

§ 4 Aufgaben

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) soll:

1. den Belangen der jungen Einwohner, also der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Stadt Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör verschaffen;
2. zur kommunalpolitischen Aufklärung der jungen Einwohner in der Stadt Schönebeck (Elbe) beitragen;
3. Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus allen Stadt- und Ortsteilen der Stadt Schönebeck (Elbe) sein und mit den Schülervertretungen der Schulen sowie den Kinder- bzw. Jugendeinrichtungen und freien Trägern in der Stadt Schönebeck (Elbe) eng zusammenarbeiten;
4. über grundsätzliche Fragen und Einzelprojekte der städtischen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendpolitik in Schönebeck (Elbe) sowie der Stadtentwicklungsplanung beraten;
5. zu städtischen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Stadt Schönebeck (Elbe) betreffen oder berühren, gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

Insbesondere soll dies die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung, Planungsprozesse für Wohnumfeld und Infrastruktur,
 - Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen,
 - Schaffung sozialer Kinder- und Jugendnetzwerke sowie Nachbarschaftshilfe,
 - Maßnahmen in den Bereichen Sport und Gesundheit sowie Freizeitangebote,
 - Kultur und Bildung,
 - sonstige kinder- und jugendrelevante Themen.
6. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Schönebeck (Elbe) inklusive aller Ortsteile in allen Angelegenheiten, welche die jungen Einwohner betreffen, Einfluss nehmen.

§ 5 Aufgaben im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) wird zugleich als Form des Jugendforums im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ tätig und arbeitet dabei im Rahmen der durch dieses Bundesprogramm gesetzten Richtlinien.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) entscheidet, soweit ihm aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ finanzielle Mittel zur freien Verfügung gestellt werden, eigenständig über deren Verwendung.

- (3) Als lokales Jugendforum entwickelt der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ selbst eigene Beiträge und setzt diese eigenständig, oder mit Hilfe der entsprechenden fachlichen Begleitung, um.

§ 6

Verfahren zur Aufgabenerfüllung

- (1) Grundlagen der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 sind vor allem die öffentlich, im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Schönebeck (Elbe), zugänglichen Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Beschluss- und Informationsvorlagen) des Stadtrates einschließlich seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie außerdem die weiteren, gleichermaßen öffentlich zugänglichen Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) wie z. B. Satzungen, Richtlinien und Ähnliches.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), ein. Die schriftlichen Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) werden entweder unmittelbar an die entsprechend zuständigen Stadtratsgremien weitergeleitet, um sie in die Beratung und Beschlussfassung mit einzubeziehen oder die jeweils zuständigen Bereiche der Verwaltung werden beauftragt, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und gegenüber dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich zu beantworten.
- (3) Gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) kann ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates in den Fachausschuss Soziales als Interessenvertreter entsendet werden.
- (4) Über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) wird einmal jährlich im Fachausschuss Soziales öffentlich berichtet.

§ 7

Sitzungen, Leitung der Sitzungen, Vertretung

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) sind öffentlich. An den Sitzungen sollten nach Möglichkeit alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe). Für die Sitzungen ist von ihm eine Tagesordnung zu erarbeiten.
- (3) Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, mit Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Fachausschuss Soziales über die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates mindestens eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch zu informieren. Mitglieder des Fachausschusses Soziales sind berechtigt,

an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) teilzunehmen.

- (5) Der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) im Außenverhältnis. Er ist an die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) gebunden. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter in allen Belangen vertreten.

§ 8

Mitwirkung eines Vertreters der Stadtverwaltung

Ein Vertreter der Stadtverwaltung ist gemäß § 10 Nr. 5 Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe). Dieser Vertreter der Stadtverwaltung erhält ein Teilnahme- und beratendes Mitwirkungsrecht an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe). Zugleich wird er mit beratender Stimme in den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) kooptiert.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner vom Stadtrat berufenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn durch den Vorsitzenden festgestellt. Eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedes. Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit ist über den Antrag erneut zu beraten und anschließend erneut abzustimmen. Kann wiederum keine Stimmenmehrheit erzielt werden, ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit hierfür keine andere Regelung getroffen ist.

§ 10

Protokollführung

Über den Verlauf jeder Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

Sie hat zu enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
- Namen der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Namen der an der Beratung teilnehmenden Gäste,
- die behandelten Tagesordnungspunkte,
- die gestellten Anträge,
- Abstimmungsergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie dem Vertreter der Stadtverwaltung, welcher gemäß § 8

als Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) bestimmt ist, jeweils in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 18.12.2019 in Kraft und ersetzt zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vollumfänglich die zum 26.11.2015 in Kraft getretene Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 08.11.2019



Knoblauch
Oberbürgermeister